

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. INTERPRETATION

1.1. Auslegung einzelner Begriffe in diesen Geschäftsbedingungen:

- “Käufer”:
Darunter ist jene Person zu verstehen, die ein Verkaufsangebot des Verkäufers über Waren annimmt oder deren Warenauftrag vom Verkäufer angenommen wird.
- “Waren”:
Darunter sind sämtliche Produkte oder Dienstleistungen (einschließlich aller Teillieferungen oder Teile davon) zu verstehen, welche der Verkäufer gemäß dieser Geschäftsbedingungen bereitstellt.
- “Verkäufer”:
Damit ist die Fern Computer Consultancy Limited bzw. jenes Unternehmen gemeint, welches auf der Rückseite dieses Dokuments bzw. aller anderen relevanten Unterlagen als Verkäufer angeführt wird.
- “Geschäftsbedingungen”:
Dieser Begriff umfasst die in vorliegendem Dokument dargelegten Standard-Verkaufs- und Lieferbedingungen und schließt (soweit der Kontext nicht anderes erfordert) alle schriftlich zwischen Käufer und Verkäufer vereinbarten speziellen Verkaufs- und Lieferbedingungen mit ein.
- “Vertrag”:
Damit ist die Vereinbarung über den Kauf und/oder Verkauf von Waren gemeint.
- “Schriftlich”:
inkludiert Briefwechsel, Fernschreiben, Telegramm, Fax, E-Mail, XML, Webtransmission und vergleichbare Kommunikationsmittel. Ausnahme sind Mitteilungen in Zusammenhang mit einem Vertrag, in diesem Fall gelten nur Briefsendungen als schriftlich.

1.2. Jede Bezugnahme der vorliegenden Geschäftsbedingungen auf eine Gesetzesvorschrift ist als Bezugnahme auf die Gesetzesvorschrift in ihrer jeweils zum relevanten Zeitpunkt geltenden Fassung zu verstehen.

1.3. Die Überschriften und Absatznummerierungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen dienen ausschließlich der Benutzerfreundlichkeit und berühren nicht deren Interpretation.

2. VERKAUFSGRUNDLAGEN

- 2.1. Der Verkauf der Waren durch den Verkäufer und der Warenkauf durch den Käufer haben in Übereinstimmung mit dem schriftlichen, vom Käufer angenommen Verkaufsangebot des Verkäufers, bzw. dem schriftlichen, vom Verkäufer angenommen Auftrag des Käufers zu erfolgen. Dies stets vorbehaltlich der hier vorliegenden Geschäftsbedingungen, die den Vertrag unter Ausschluss aller anderen Geschäftsbedingungen regeln, und vorausgesetzt, dass ein solches Angebot angenommen oder dessen Annahme behauptet wird, bzw. dass der Käufer einen solchen Auftrag tätigt oder behauptet, ihn zu tätigen.
- 2.2. Eine Änderung dieser Geschäftsbedingungen ist nur dann als verbindlich anzusehen, wenn sie schriftlich zwischen den bevollmächtigten Vertretern des Käufers und Verkäufers vereinbart worden ist. Es ist eine Vertrauensbedingung, dass keine Bestimmung, die der Käufer einbringt, irgendeinen Teil der vorliegenden Geschäftsbedingungen außer Kraft setzt, wenn sie nicht vom Verkäufer ausdrücklich bestätigt wurde.
- 2.3. Die Betriebsangehörigen oder Vertreter des Verkäufers sind nicht befugt, irgendwelche Zusagen im Bezug auf die Waren zu machen, außer diese Zusagen werden vom Verkäufer schriftlich bestätigt. Mit dem Vertragsabschluss erkennt der Käufer an, dass der Vertrag sich auf keine Zusage stützt, die nicht in der genannten Weise bestätigt wurde und verzichtet auf sämtliche Rechtsansprüche, die aus einer solchen, nicht ordnungsgemäß bestätigten Zusage erwachsen.
- 2.4. Die Befolgung von Ratschlägen oder Empfehlungen des Verkäufers, seiner Betriebsangehörigen oder Vertreter an den Käufer, seine Betriebsangehörigen oder Vertreter hinsichtlich der Lagerung, Handhabung oder Gebrauch der Waren, erfolgt, sofern diese Empfehlungen vom Verkäufer nicht schriftlich bestätigt wurden, auf eigenes Risiko des Käufers. Dementsprechend haftet der Verkäufer für keine solchen Ratschläge oder Empfehlungen, die nicht in der genannten Weise bestätigt wurden.
- 2.5. Der Verkäufer haftet nicht für Druck-, Schreib- oder andere Fehler oder Auslassungen in den von ihm ausgegebenen Verkaufsprospekten, Angeboten, Preislisten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder anderen Dokumenten oder Informationsschreiben.
- 2.6. Abweichend von den in Absatz 12 angeführten, als “Garantien” bezeichneten Verbindlichkeiten übernimmt der Verkäufer im Falle eines Weiterverkaufs der vom Verkäufer bereitgestellten Waren durch den Käufer an einen Dritten keinerlei Haftung dem Dritten gegenüber, und der Käufer hat den Verkäufer hinsichtlich aller hieraus entstehenden Verbindlichkeiten zu entschädigen.

3. AUFTRÄGE UND SPEZIFIKATIONEN

- 3.1. Kein Käuferauftrag ist als vom Verkäufer angenommen zu erachten, bevor er nicht schriftlich von einem autorisierten Vertreter des Verkäufers bestätigt wurde. Dagegen gilt ein Auftrag als vom Verkäufer angenommen, wenn der Verkäufer dem Käufer die Ware liefert.
- 3.2. Der Käufer trägt gegenüber dem Verkäufer die Verantwortung für die Richtigkeit der vom Käufer im Auftrag gemachten Angaben (einschließlich eventueller Spezifikationen), sowie dafür, dass er dem Verkäufer alle die Ware betreffenden, notwendigen Informationen innerhalb angemessener Frist zur Verfügung stellt, sodass es dem Verkäufer möglich ist, den Vertrag seinen Bestimmungen gemäß zu erfüllen.
- 3.3. Menge, Qualität, Ausführung und Art sowie jede Spezifikation der Ware haben den Angaben im Verkaufsangebot (sofern vom Käufer angenommen) bzw. im Kaufauftrag (sofern vom Verkäufer angenommen) zu entsprechen.
- 3.4. Hat der Verkäufer die Ware gemäß einer vom Käufer unterbreiteten Spezifikation anzufertigen oder zu bearbeiten, so hält der Käufer den Verkäufer im Hinblick auf sämtliche Verluste, Schadenersatzzahlungen, Kosten und Ausgaben schadlos, die dem Verkäufer im Zuge einer Schadensbereinigung wegen Verletzung eines Patents, Copyrights, Designs, einer Trademark oder anderer gewerblicher Eigentumsrechte oder Immaterialgüterrechte einer dritten Person/juristischen Person entstanden oder auferlegt worden sind, oder die er bezahlt oder zu zahlen versprochen hat, wenn diese Verletzung aus der Befolgung der Spezifikation des Käufers durch den Verkäufer resultiert.
- 3.5. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Änderungen an der Warenspezifikation vorzunehmen, die erforderlich sind, um den maßgeblichen Sicherheitsbestimmungen oder anderen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, oder im Falle, dass Waren nach Spezifikation durch den Verkäufer geliefert werden sollen, die deren Qualität oder Leistungsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen.
- 3.6. Der Käufer ist nicht berechtigt, einen Auftrag, der vom Verkäufer bestätigt wurde, zu stornieren, außer der Verkäufer stimmt schriftlich zu und vorausgesetzt, dass der Käufer den Verkäufer im Hinblick auf jedweden Verlust (einschließlich entgangenen Gewinns), Kosten (einschließlich aller Personal- und Materialkosten), Einbußen, Belastungen und Aufwendungen schadlos hält, die dem Verkäufer infolge der Stornierung entstehen.
- 3.7. Stellt der Verkäufer im Auftrag des Käufers Waren her, die von seiner üblichen Produktpalette abweichen, so können die Waren in Übereinstimmung mit dem üblichen Handelsbrauch hinsichtlich Abmessungen, Format des zugrunde liegenden Programmcodes, Druckfarbschattierungen oder ähnlichen Kriterien variieren, die keinen grundlegenden Faktor für die Leistungsfähigkeit des Produktes darstellen. Die Abmessungen können auf jeden Fall entsprechend der handelsüblichen Maßabweichung variieren. Für übliche Software, die der Verkäufer anbietet, die er jedoch selbst von einem Originalhersteller (OEM) bezogen hat, gilt als Funktionsrichtlinie die vom Hersteller festgelegte Spezifikation. In all diesen und ähnlichen Fällen ist der Käufer nicht berechtigt, im Hinblick auf die angeführten Abweichungen Ansprüche gegen den Verkäufer geltend zu machen.
- 3.8. Wird für den Käufer ein Warenmusterstück ausgestellt und von ihm inspiziert, so dient das Zeigen und Inspizieren des Warenmusters nur dazu, es dem Käufer zu ermöglichen, für sich selbst die Qualität der Bulkware zu beurteilen und nicht dazu, einen Verkauf nach Warenmuster abzuschließen.
- 3.9. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorhergehenden sind sämtliche Zwecke, für die der Käufer nach seinen Angaben die Ware benutzen will, so zu betrachten, als wären sie dem Verkäufer unbekannt bzw. nicht bekannt gegeben worden, sofern sie nicht eigens in einer schriftlichen Aufzeichnung festgehalten und von einem der Directors des Verkäufers unterfertigt worden sind. Der Verkäufer erkennt hiermit an, dass sämtliche Verwendungszwecke, die in einer solchen Aufzeichnung angeführt wurden, als vom Käufer spezifiziert zu betrachten sind.

4. PREIS

- 4.1. Der Warenpreis entspricht dem vom Verkäufer angegebenen Preis bzw., falls kein Preis angegeben wurde (oder der angegebene Preis nicht länger gültig ist), der in der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen veröffentlichten Preisliste des Verkäufers angeführte Preis. Für Waren, die aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (UK) ausgeführt werden sollen, gilt der vom Verkäufer veröffentlichte Exportpreis. Alle angegebenen Preise sind nur 30 Tage lang gültig oder bis zu einer früheren Annahme durch den Käufer. Danach kann der Verkäufer sie ohne Benachrichtigung des Käufers abändern.
- 4.2. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Warenpreis durch Benachrichtigung des Käufers jederzeit vor der Warenlieferung zu erhöhen, um steigenden Kosten, deren Ursprung sich der Einflussnahme des Verkäufers entzieht (wie z. B. uneingeschränkt sämtliche Wechselkursschwankungen, Währungsregulierungen, Abgabenänderungen, bedeutsame Anhebungen bei den Personalkosten, Material- oder anderen Herstellungskosten) Rechnung zu

tragen. Dies gilt ebenso für Änderungen bei Lieferdatum, Mengen oder Warenspezifikationen auf Wunsch des Käufers und für sämtliche Verspätungen, die aufgrund von Käuferinstruktionen entstehen oder zu denen es kommt, weil der Käufer es verabsäumt, dem Verkäufer adäquate Informationen bzw. Instruktionen zu geben.

- 4.3. Falls in Preisauszeichnungen oder Preislisten des Verkäufers nicht anders festgelegt oder zwischen Verkäufer und Käufer schriftlich anders vereinbart, verstehen sich alle Verkaufspreise ab Werk. Stimmt der Verkäufer einer Warenübergabe außerhalb seines Betriebsgeländes zu, so hat der Käufer für die Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten des Verkäufers aufzukommen.
- 4.4. Der Preis versteht sich exklusive der verrechenbaren Mehrwertsteuer, welche der Käufer dem Verkäufer zusätzlich schuldet.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1. Wurde dem Käufer kein Kredit eingeräumt, hat der Verkäufer das Recht, dem Käufer jederzeit nach Auftragsbestätigung die Rechnung auszustellen. Der Käufer hat in diesem Fall vor dem vereinbarten Lieferdatum mit frei verfügbaren Zahlungsmitteln zu bezahlen. Wurde dem Käufer Kredit gewährt, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer jederzeit nach Warenversendung die Rechnung über den Warenpreis auszustellen, außer die Ware ist vom Käufer abzuholen, oder bei Annahmeverzug des Käufers, in welchem Fall der Verkäufer berechtigt ist, die Rechnung über den Warenpreis jederzeit auszustellen, nachdem er dem Käufer bekannt gegeben hat, dass die Ware zur Abholung bereitsteht oder (was ebenfalls möglich ist), dass der Verkäufer die Warenübergabe angeboten hat.
- 5.2. Der Käufer hat die Ware binnen einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungslegung zu bezahlen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Übergabe nicht stattgefunden hat und das Eigentum an der Ware nicht auf den Käufer übergegangen ist. Die Zahlungsfrist ist als wesentlicher Bestandteil des Vertrages anzusehen.
- 5.3. Bei Zahlungsverzug des Käufers stehen dem Verkäufer unbeschadet weiterer Rechtsansprüche oder Rechtsmittel folgende Rechte zu:
 - 5.3.1. Er kann den Vertrag kündigen oder sämtliche weiteren Lieferungen an den Käufer einstellen;
 - 5.3.2. er kann die Zahlung aller offenen Rechnungsbeträge unabhängig von ihrer Fälligkeit verlangen und/oder offene Aufträge des Käufers stornieren;
 - 5.3.3. er kann nach eigenem Ermessen (ungeachtet der vom Käufer behaupteten Zuteilungen) jegliche vom Käufer getätigten Zahlungen der gegenständlichen Ware zuordnen (oder einer Ware, die aufgrund eines anderen Vertrages zwischen Käufer und Verkäufer bereitgestellt wurde);
 - 5.3.4. er kann dem Käufer für offene Rechnungen (sowohl vor als auch nach einer gerichtlichen Entscheidung) Zinsen in Höhe von 2% pro Monat vom offenen Betrag berechnen, und zwar bis zur vollen Bezahlung einschließlich der aufgelaufenen Zinsen;
 - 5.3.5. er kann gerichtliche Schritte unternehmen, um die vom Käufer geschuldeten Beträge sowie die dafür aufgewendeten Gerichtskosten einschließlich einer Gebühr (gemäß den anzuwendenden Tarifsätzen des Verkäufers) für den Zeitaufwand der Betriebsangehörigen des Verkäufers im Zuge solcher gerichtlichen Schritte, die dem Käufer anzulasten sind, einzutreiben;
 - 5.3.6. er kann (unbezahlte) Waren zurückfordern oder die Lieferung versprochener Waren (bei noch offener Zahlung) ablehnen.
- 5.4. Bei Exportaufträgen ist die Zahlung in der Währung zu leisten, die in der Rechnung angeführt ist, falls nichts anderes schriftlich vereinbart und von einem autorisierten Vertreter des Verkäufers unterfertigt worden ist.

6. EXPORTBEDINGUNGEN

- 6.1. Der Käufer ist für die Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften verantwortlich, die den Warenimport ins Bestimmungsland regeln, sowie für die Bezahlung aller dort anfallenden Abgaben.
- 6.2. Falls zwischen Käufer und Verkäufer nicht schriftlich anders vereinbart, findet die Warenlieferung FOB an dem vom Verkäufer bezeichneten Abholplatz statt, an dem der Käufer den Transport bereithält, oder, falls nichts anderes festgelegt wurde, am Betriebsgelände des Verkäufers. In diesem Fall ist der Verkäufer zu keiner besonderen Benachrichtigung verpflichtet.
- 6.3. Der Verkäufer haftet weder für Sachmängel, die bei gewöhnlicher Begutachtung auffallen hätten müssen und nach Versendung beanstandet werden, noch für Transportschäden.
- 6.4. Der Käufer verpflichtet sich, die Ware in keinem anderen Land zum Weiterverkauf anzubieten, das der Verkäufer dem Käufer bei oder vor der Auftragsbestätigung bekannt gegeben hat, bzw. die Ware einer dritten Person zu verkaufen, von der der Käufer weiß oder wissen hätte müssen, dass sie beabsichtigt, die Ware in einem solchen Land weiterzuverkaufen. Für aus den USA stammende Software gelten die amerikanischen Beschränkungen hinsichtlich der autorisierten Staaten.

7. ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT DES KÄUFERS

- 7.1. Diese Bestimmung gilt für folgende Fälle:
- 7.1.1. Der Käufer vereinbart einen außergerichtlichen Ausgleich mit seinen Gläubigern oder ist von einem Konkursverfahren betroffen, oder (im Fall einer Privatperson oder Personengesellschaft) er wird zahlungsunfähig, oder (im Falle eines Unternehmens) bei Geschäftsauflösung (sofern diese nicht dem Zweck eines Unternehmenszusammenschlusses oder Umbaus dient); oder
- 7.1.2. ein Hypothekargläubiger übernimmt den Besitz an Vermögensgütern des Käufers oder es wird ein Konkursverwalter dafür bestellt; oder;
- 7.1.3. der Käufer beendet seinen Geschäftsbetrieb oder droht, ihn zu beenden; oder
- 7.1.4. der Verkäufer befürchtet begründet den Eintritt einer oder mehrerer der oben genannten Ereignisse im Hinblick auf den Käufer und setzt den Käufer entsprechend davon in Kenntnis.
- 7.2. Treffen diese Bestimmungen zu, so ist der Verkäufer unbeschadet weiterer verfügbarer Rechtsmittel berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder sämtliche weiteren Lieferungen, die in diesem Vertrag vereinbart wurden, auszusetzen, ohne dem Käufer gegenüber weiterhin zur Leistung verpflichtet zu sein. Falls die Ware zwar geliefert, aber nicht bezahlt wurde, wird der Kaufpreis sofort fällig und zahlbar, und zwar ungachtet allfälliger vorausgehender gegenteiliger Vereinbarungen oder Übereinkünfte. Wurde die Ware noch nicht geliefert, darf der Verkäufer sie anderweitig zum besten, am Markt erzielbaren Preis verkaufen. Erzielt der Verkäufer dabei (nach Abzug angemessener Ausgaben für Lagerhaltung und Verkauf) einen Überschuss über den vertraglich vereinbarten Kaufpreis, so wird er dem Käufer diesen Differenzbetrag gutschreiben. Resultiert daraus ein Fehlbetrag im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Kaufpreis, wird er diese Differenz dem Käufer anlasten.

8. GEFahrTRAGUNG

- 8.1. Die Gefahr einer Beschädigung oder eines Verlustes der Ware geht im Zeitpunkt der Lieferung oder Abholung auf den Käufer über. Bei Annahmeverzug des Käufers findet der Gefahrenübergang in dem Zeitpunkt statt, in dem der Verkäufer die Übergabe angeboten bzw. die Abholung zugelassen hat.
- 8.2. Der Käufer hat die Ware vom Zeitpunkt der Lieferung an bis zum Eigentumsübergang zu versichern. Entsteht daraus ein Anspruch und zahlt der Käufer den Kaufpreis nicht, so geht der Anspruch auf die Versicherungsleistung auf den Verkäufer über. Versichert der Käufer die Ware nicht oder gibt er dem Verkäufer auf dessen Anfrage hin keine näheren Angaben zur Versicherungspolizze, hat der Käufer dem Verkäufer die Versicherungskosten rückzuerstatten, die der Verkäufer begründeterweise für die Zeit ab der Warenlieferung bis zum Zahlungsdatum oder für einen Teil dieser Zeit auf die Ware(n) abschließt.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

- 9.1. Solange der Kaufpreis für die Waren, die diesem oder anderen Verträgen zwischen Verkäufer und Käufer unterliegen, und alle anderen Beträge, die der Käufer dem Verkäufer schuldet, nicht zur Gänze bezahlt oder abgegolten (falls mit Scheck, dann erst ab der Scheckabrechnung) worden sind, gilt folgendes:
- 9.1.1. Das Eigentumsrecht an der Ware verbleibt beim Verkäufer (ungeachtet der Warenübergabe und des Gefahrenübergangs).
- 9.1.2. Der Käufer hat die Ware so zu verwahren, dass sie sofort als Eigentum des Verkäufers erkennbar ist.
- 9.1.3. Der Käufer hat dem Verkäufer auf Anfrage den genauen Aufbewahrungsort jedes einzelnen Warenartikels bekannt zu geben, wobei die Artikel nach Möglichkeit mit ihrer Seriennummer gekennzeichnet sein sollen, indem er dem Verkäufer auf eigene Kosten binnen sieben Tagen ab Anfrage eine schriftliche Aufstellung mit dem/n Aufstellungsorte(n) zur Verfügung stellt.
- 9.1.4. Der Käufer kann die Ware im normalen Geschäftsbetrieb verkaufen und das volle Verfügungsrecht auf seinen Kunden übertragen, wenn dieser gutgläubig gegen Entgelt erwirbt und von den Verkäuferrechten nichts weiß. Dabei gilt:
- 9.1.4.1. Der Verkäufer hat aufgrund seines Eigentums an der Ware Anspruch auf den Verkaufserlös, den der Käufer als Treuhänder für den Verkäufer innehat;
- 9.1.4.2. der Käufer legt dem Verkäufer auf dessen Aufforderung hin über den genannten Verkaufserlös Rechenschaft ab, vorausgesetzt, dass der Verkäufer eine solche Forderung nicht stellt, wenn er nicht begründet annehmen kann, dass der Käufer nicht vereinbarungsgemäß zahlen wird;
- 9.1.4.3. haben die Kunden des Käufers den Kaufpreis an diesen noch nicht bezahlt, so hat der Verkäufer das Recht, diesen Betrag direkt von den Kunden des Käufers zu verlangen, vorausgesetzt, dass der Verkäufer eine solche Forderung nicht stellt, wenn er nicht begründet annehmen kann, dass der Käufer nicht vereinbarungsgemäß zahlen wird;
- 9.1.4.4. der Verkäufer kann das Weiterverkaufsrecht des Käufers oder den andauernden Gebrauch der Waren unter den in Abs. 5.3 bzw. Absatz 7 genannten Voraussetzungen jederzeit widerrufen.

- 9.1.4.5. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich davon zu informieren, wenn Dritte Handlungen setzen, die den Rechtsanspruch des Verkäufers an den Waren verletzen könnten.
- 9.1.5. Bei Beschluss des Weiterverkaufsrechts des Käufers hat der Verkäufer das Recht, selbst, durch Erfüllungsgehilfen oder Vertreter sämtliche Betriebsanlagen des Käufers zu betreten, um die gegenständlichen Waren oder den damit erzielten Verkaufserlös zu entfernen bzw. wieder in Besitz zu nehmen. Der Verkäufer ist außerdem berechtigt, vom Käufer die Kosten und Ausgaben zu verlangen, die dem Verkäufer bei und im Zusammenhang mit der Entfernung und Wiederinbesitznahme entstanden sind.
- 9.1.6. Bis das volle Verfügungsrecht an der Ware nicht auf den Käufer übergegangen ist, darf der Käufer weder vorgeben, der Eigentümer der Waren zu sein, noch darf er die Ware in seiner Buchhaltung als Lagerbestand ausweisen.
- 9.2. Keine der vorliegenden Geschäftsbedingungen:
- 9.2.1. berechtigt den Käufer dazu, Waren zu retournieren oder deren Bezahlung aufzuschieben;
- 9.2.2. macht den Käufer zum Vertreter des Verkäufers oder ist so zu verstehen, als habe sie ihn dazu gemacht;
- 9.2.3. macht den Verkäufer einer dritten Person gegenüber haftbar aus irgendeiner autorisierten Stellvertretung oder Zusicherung, die der Käufer der dritten Person gegenüber im Bezug auf die Waren gemacht hat;
- 9.2.4. hindert den Verkäufer daran, den Kaufpreis gerichtlich einzuklagen, auch wenn das Eigentum an den Waren möglicherweise noch nicht auf den Käufer übergegangen ist.

10. PFANDRECHT

Der Verkäufer hat ein allgemeines Pfandrecht an sämtlichen Ausstattungsgegenständen und Materialien des Käufers in Höhe aller ausständigen Beträge, die der Käufer dem Verkäufer schuldet. Der Verkäufer hat das Recht, solche Ausstattungsgegenstände und Materialien zu verkaufen, wenn der Käufer nicht binnen 28 Tagen ab Ankündigung der Pfandrechtsausübung durch den Verkäufer die Zahlung zur Gänze leistet. Den Verkaufserlös darf der Verkäufer zur Deckung der durch die Pfandrechtsausübung und den Verkauf angefallenen Kosten sowie als Bezahlung der ausständigen Beträge heranziehen, über einen eventuellen Mehrbetrag hat der Verkäufer Rechenschaft abzulegen.

11. LIEFERUNG

- 11.1. Die Lieferung hat so zu erfolgen, dass der Käufer die Ware am Geschäftsgelände des Verkäufers abholt, nachdem der Verkäufer den Käufer von der Abholbereitschaft der Ware informiert hat. Hat der Verkäufer einem anderen Übergabeort zugestimmt, so erfolgt die Übergabe, indem der Verkäufer die Ware an den vereinbarten Ort liefert.
- 11.2. Alle angegebenen Warenliefertermine sind nur ungefähre Daten, und der Verkäufer haftet für keinerlei wie auch immer entstandene Lieferverspätungen. Die Lieferzeit bildet keinen wesentlichen Vertragsbestandteil, außer der Verkäufer hat dem zuvor schriftlich zugestimmt. Der Verkäufer ist berechtigt, die Waren bereits vor dem angegebenen Lieferdatum zu liefern, nachdem er den Käufer in angemessener Weise benachrichtigt hat.
- 11.3. Sind die Waren in Raten zu liefern, bildet jede Lieferung einen eigenen Vertrag. Unterlässt der Verkäufer eine oder mehrere Teillieferungen, oder macht der Käufer hinsichtlich einer oder mehrerer Teillieferungen Ansprüche geltend, berechtigt das gemäß den vorliegenden Geschäftsbedingungen den Käufer nicht dazu, vom Vertrag als ganzes zurückzutreten.
- 11.4. Wird der Verkäufer durch Gründe, die innerhalb seines Verantwortungsbereichs liegen und an denen der Käufer kein Verschulden trifft, an der Warenlieferung gehindert, und haftet der Verkäufer folglich dem Käufer, beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf den Mehrbetrag (falls gegeben), der sich aus den Ausgaben für gleichartige Ersatzwaren (so billig, wie am Markt erhältlich) im Vergleich zum Warenpreis ergibt.
- 11.5. Gerät der Käufer in Annahmeverzug oder gibt er dem Verkäufer zum Zeitpunkt der vereinbarten Warenübergabe keine angemessenen Lieferinstruktionen (und liegen die Gründe dafür im Verantwortungsbereich des Käufers, wobei den Verkäufer kein Verschulden trifft), so kann der Verkäufer unbeschadet weiterer, ihm zustehender Ansprüche oder Rechtmittel:
- 11.5.1. die Ware bis zur tatsächlichen Übergabe lagern und vom Käufer angemessene Lagerhaltungskosten (einschließlich Versicherungskosten) verlangen; oder
- 11.5.2. die Ware zum besten, am Markt erzielbaren Preis verkaufen. Erzielt der Verkäufer dabei (nach Abzug angemessener Ausgaben für Lagerhaltung, Versicherung und Verkauf) einen Überschuss über den vertraglich vereinbarten Kaufpreis, so wird er dem Käufer diesen Differenzbetrag gutschreiben. Resultiert dabei ein Fehlbetrag im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Kaufpreis, wird er diese Differenz dem Käufer anlasten.

12. GEWÄHRLEISTUNG

- 12.1. Der Verkäufer trägt dem Käufer gegenüber folgende Gewährleistungspflichten:
- 12.1.1. Treten bei ordnungsgemäßer Verwendung, von Software binnen 3 (drei) Monaten, von Hardware binnen 12 (zwölf) Monaten ab der ursprünglichen Lieferung Mängel auf, hat der Verkäufer entweder kostenlos zu reparieren oder, alternativ, die schadhafte Ware zu ersetzen. Haben Verkäufer und Käufer schriftlich eine andere Frist oder Fristen vereinbart, so gilt die kürzere Frist.
VORAUSSETZUNGEN DAFÜR SIND:
- 12.1.1.1. Bei Auftreten des Mangels hat eine schriftliche Mängelrüge an den Verkäufer zu erfolgen, und
- 12.1.1.2. der Verkäufer muss begründet davon ausgehen können, dass die Schäden ausschließlich auf mangelhaftes Design, Herstellung oder Materialien des Verkäufers zurückgehen.
- 12.1.2. Im Zweifelsfall gilt, dass Schäden nicht ausschließlich auf mangelhaftes Design, Herstellung oder Materialien des Verkäufers zurückgehen, wenn sie an Teilen, Materialien oder Equipment auftreten, die der Verkäufer auf Wunsch des Kunden vom Designer oder Hersteller oder von einer anderen dritten Person (einem "Drittanbieter") zugekauft hat.
- 12.1.3. Die reparierte bzw. ausgetauschte Ware ist dem Käufer kostenlos am ursprünglich vereinbarten Lieferort zu übergeben, ansonsten aber unter Einhaltung der vorliegenden Geschäftsbedingungen. Bei Warenaustausch fällt die ursprüngliche Ware wieder in das Eigentum des Verkäufers zurück.
- 12.1.4. Alternativ zu Bestimmung 12.1.1 hat der Verkäufer nach eigenem uneingeschränkten Ermessen das Recht, den Kaufpreis der schadhafte Ware rückzuerstatten, falls der Käufer dem Verkäufer diesen bereits bezahlt hat, oder, falls der Preis noch offen ist, den Käufer aus der Zahlungspflicht zu entlassen, indem er dem Käufer eine Gutschrift in Höhe des Kaufpreises ausstellt, vorausgesetzt, dass der Käufer die Waren dem Verkäufer zuvor retourniert hat. Der Verkäufer kann jedoch auch nach eigenem unbeschränkten Ermessen auf die Retournierung der Ware verzichten. Im Falle einer Kaufpreiserstattung ist die Haftungspflicht des Verkäufers jedenfalls zur Gänze und in allen Belangen als erfüllt anzusehen.
- 12.2. Der Käufer verpflichtet sich, sich gegen Verlust und Schadensfälle zu versichern, die unter den in Bestimmung 12.1.2 beschriebenen Umständen auftreten.
- 12.3. Im Hinblick auf alle Waren, die der Verkäufer von einem "Drittanbieter" bezieht, gibt der Verkäufer (soweit möglich) sämtliche ihm vom Drittanbieter eingeräumte Gewährleistungsrechte weiter und stellt dem Käufer (auf Wunsch) die Details dieser Gewährleistungsbestimmungen und Kopien sämtlicher relevanten Produktinformationen, technischen Datenblätter oder Produktbroschüren zur Verfügung, die er vom Drittanbieter erhalten hat, und der Käufer wird zum alleinigen Verantwortlichen, während der Verkäufer von jeder diesbezüglichen Verpflichtung frei wird.
- 12.4. Die in dieser Bestimmung festgelegte Gewährleistungspflicht des Verkäufers schließt alle weiteren Gewährleistungspflichten gegenüber dem Käufer aus, ob vertraglich, schadenersatzrechtlich oder im Hinblick auf Warenmängel oder im Hinblick auf Verlust oder Beschädigung an oder verursacht durch die Ware. Gemäß den Bestimmungen 12.7, 12.8 und 12.9 werden hiermit sämtliche anderen Bestimmungen, Gewährleistungspflichten, Übereinkünfte oder andere Erklärungen im Bezug auf die Ware, ob durch Gesetz, Gewohnheitsrecht oder anderes ausdrücklich genannt oder stillschweigend vorausgesetzt, ausgeschlossen. Insbesondere (aber ohne Einschränkung des vorher Gesagten) gibt der Verkäufer keine Zusicherung hinsichtlich Zwecktauglichkeit, Funktionstüchtigkeit, Nutzen, Eigenschaft oder Vermarktbarkeit der Ware ab, ob durch Gesetz, Gewohnheitsrecht oder anderweitig ausdrücklich genannt oder stillschweigend vorausgesetzt. Insbesondere gilt, wie folgt:
- 12.4.1. Der Käufer akzeptiert, dass der Verkäufer im Hinblick auf kundenspezifische oder andere Computer-Software nicht zusichern kann, dass das gelieferte Produkt mängelfrei sein wird, dass die Umstände des Käufers einzigartig sind, und dass, welche Tests auch immer eventuell vom Verkäufer oder ursprünglichen Gerätehersteller durchgeführt worden sind, bei Verwendung durch den Kunden Mängel auftreten können. Gemäß den Bestimmungen 12.7, 12.8 und 12.9 trifft den Verkäufer keine andere Verpflichtung, als die Mängel gemäß der Käuferspezifikation zu beheben, oder, falls der Verkäufer Programme zwar geliefert, aber nicht hergestellt hat, den Hersteller von den aufgetretenen Mängeln in Kenntnis zu setzen. Hat der Käufer den Verkäufer nicht binnen 3 (drei) Monaten ab der ursprünglichen Lieferung von den Mängeln benachrichtigt, gilt die gelieferte Ware als spezifikationsgemäß funktionstüchtig akzeptiert.
- 12.4.2. Stellt der Verkäufer Lizenzen zum Gebrauch von Software aus, so akzeptiert der Käufer, dass der Verkäufer nicht dafür haftet, dass die Lizenzen allen Herstellerbestimmungen für den Verkauf oder den Gebrauch durch den Käufer (oder andere dritte Personen) entsprechen, und den Verkäufer treffen keine anderen Verpflichtungen als die in Absatz 12 "Garantien" angeführten.
- 12.5. Gemäß den Bestimmungen 12.7, 12.8 and 12.9 und unbeschadet jedweden Inhalts der vorliegenden Geschäftsbedingungen (abgesehen von den Bestimmungen 12.7, 12.8 und 12.9)

oder des Vertrages haftet der Verkäufer unter keinen Umständen, sei es aus Vertrag, gesetzwidriger Handlung (einschließlich der Missachtung oder Verletzung einer gesetzlichen Verpflichtung) oder aus welcher Rechtsgrundlage und aus welchem Grund auch immer, (I) für irgendeinen entgangenen Gewinn oder Geschäftsentgang, entgangene Abschlüsse, Einkünfte oder erwartete Einsparungen, zusätzliche Kosten einschließlich Personalkosten, den Verlust von Kundenprogrammkonfigurationen oder Kundendaten oder (ii) für irgendwelche unvorhergesehenen indirekten Schäden oder wie auch immer gearteten Mangelfolgeschäden.

- 12.5.1. Um die Gefahren zu vermindern, die der Käufer gemäß Absatz 12.4 oben trägt, kann dieser auf Wunsch einen passenden, vereinbarten Aufpreis zahlen, um den Verkäufer für die umfangreichen, an der Software zur Bestätigung der Mängelfreiheit durchzuführenden Tests zu entschädigen, wenn ein solcher Mangel sich wesentlich und schädigend auf die Ertragslage des Unternehmens auswirken würde.
- 12.6. Gemäß den Bestimmungen 12.7, 12.8 und 12.9 und ungeachtet irgendeines Inhalts der vorliegenden Geschäftsbedingungen (außer den Bestimmungen 12.7, 12.8 und 12.9) oder des Vertrages ist die Haftung des Verkäufers, sei es aus Vertrag, gesetzwidriger Handlung (einschließlich der Missachtung oder Verletzung einer gesetzlichen Verpflichtung) oder welchem Grund auch immer, dem Käufer gegenüber auf den Preis der speziellen Ware, wie sie im Vertrag spezifiziert wurde, beschränkt, sofern der Käufer die Ware dem Verkäufer binnen einer Frist von 3 (drei) Monaten ab der ursprünglichen Lieferung retourniert hat. Davon abweichend gilt:
 - 12.6.1. Wurde, gemäß Bestimmung 12.6, kundenspezifische oder andere Software geliefert und hat der Kunde schriftlich um Programmmodifikationen, Korrekturen oder anderes ersucht, so kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen die zuvor erwähnte Frist von 3 (drei) Monaten verlängern.
- 12.7. Kommen die Absätze 6 und/oder 7 (3A) des Unfair Contract Terms Act 1977 auf den Vertrag zur Anwendung, führt keine Klausel der vorliegenden Geschäftsbedingungen zum Ausschluss oder zur Einschränkung der Haftung des Verkäufers wegen Verletzung der anwendbaren Haftungspflichten, wie sie sich aus dem vollen Verfügungsrecht und dem ungestörten Besitz für die Bestimmungen des Vertrages aus Absatz 12(3) des Sales of Goods Act 1979 oder aus Absatz 2(3) des Supply of Goods and Services Act 1982 ergeben, je nachdem, welches Gesetz auf den Vertrag anzuwenden ist.
- 12.8. Kommt Absatz 2(1) der Unfair Contract Terms Act 1977 auf den Vertrag zur Anwendung, führt keine der vorliegenden Geschäftsbedingungen zum Ausschluss oder zur Einschränkung der Haftung des Verkäufers für Tötung oder Körperverletzung, wenn diese auf ein schuldhaftes Verhalten des Verkäufers, seiner Erfüllungsgehilfen, Betriebsangehörigen oder Vertreter zurückzuführen sind.
- 12.9. Fällt der Warenverkauf in den Privatkundenvertrieb (wie im Sales of Goods Act 1979 definiert) werden die gesetzlichen Rechte des Käufers von den vorliegenden Geschäftsbedingungen nicht berührt.
- 12.10. Für eine Nichterfüllung von Verpflichtungen, die durch höhere Gewalt verursacht wurde, haftet der Verkäufer nicht. Nach Benachrichtigung des Käufers durch den Verkäufer hinsichtlich der Ursache ist der Verkäufer berechtigt, die Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen in angemessenem Umfang zu verlängern. Unter "höherer Gewalt" ist in diesem Zusammenhang folgendes zu verstehen:

Naturereignisse, Explosionen, Überschwemmungen, Gewitter, Feuer oder Unfall, Krieg oder Kriegsdrohung, Sabotage, Aufstand, Unruhe oder Requisition, Gesetze und Verordnungen, jede Art von Verboten oder Einschränkungen seitens der Regierung, des Parlaments oder einer Kommunalbehörde, Import- oder Exportbestimmungen oder Embargos, Streik, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfe bzw. Handelsstreitigkeiten (die Betriebsangehörigen des Verkäufers oder einer dritten Person betreffend), Schwierigkeiten bei der Erlangung von Rohstoffen, Arbeitskräften, Treibstoff, Ersatzteilen oder Maschinen, Stromausfall oder Maschinenversagen.
- 12.11. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass die Haftung des Verkäufers sich gemäß den vorliegenden Geschäftsbedingungen insgesamt darauf beschränkt, was Käufer und Verkäufer hinsichtlich der schadhafte Ware unter Berücksichtigung derselben Ausgangsspezifikation und desselben Warenkaufpreises, der Warenbeschaffenheit, der voraussichtlichen Verwendung und der verfügbaren Ressourcen für beide Vertragspartner inklusive Wartungseinrichtungen und Versicherungsschutz als Limit festgelegt haben, um sämtliche Haftungsansprüche abzudecken.

13. **GESUNDHEIT UND SICHERHEIT**

Die Aufmerksamkeit des Kunden richte sich hier bitte auf die Bestimmungen des Health and Safety at Work Acts. Der Verkäufer stellt auf schriftliches Verlangen die Wareninformationen zur Verfügung, die er besitzt, um wo weit als möglich sicherzustellen, dass die Ware bei ordnungsgemäßem Gebrauch angemessen sicher ist und kein Risiko beinhaltet.

14. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Der Verkäufer unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, sämtliche Informationen, die sich auf die Geschäftstätigkeit des Käufers beziehen, in dem Ausmaß, wie der Verkäufer die Informationen, die seine eigene Geschäftstätigkeit betreffen, geheim hält, geheim zu halten, und zwar so lange und soweit die betreffenden Informationen unveröffentlicht bleiben, und soweit sie der Verkäufer bei Bekanntmachung durch den Käufer nicht gekannt hat bzw. auch nicht rechtmäßig von einer dritten Person erhalten hat.

15. SCHUTZ DES "KNOW HOW" DES VERKÄUFERS

15.1. Gemäß vorliegenden Geschäftsbedingungen ist der Käufer dafür verantwortlich, alle Informationen geheimer oder vertraulicher Art (hier in der Folge "das Know-How" genannt), die der Verkäufer gegeben hat, geheim zu halten und für deren Geheimhaltung zu sorgen, sofern der Verkäufer den Käufer vor der Kundgabe der Informationen schriftlich von deren geheimer oder vertraulicher Beschaffenheit in Kenntnis gesetzt hat.

15.2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung nach diesem Paragraf erlischt binnen sechs Monaten ab Veröffentlichung von Informationen, die Know-How beinhalten oder zum Know-How gehören, durch den Verkäufer oder eine dritte Person im Ausmaß dieser Veröffentlichung bzw. ab der Einwilligung des Verkäufers, dass die Information ganz oder teilweise öffentlich zugänglich (in der Public Domain stehend) ist.

16. GEISTIGES EIGENTUM

16.1. Das bestehende oder entstehende Copyright an allen Dokumenten, Skizzen und Plänen, Spezifikationen, Designs, Programmen oder jeglichem anderen, vom Verkäufer angefertigten Material, ob durch Menschen oder Maschinen lesbar, steht im alleinigen Eigentum des Verkäufers. Sie dürfen daher ohne das schriftliche Einverständnis des Verkäufers vom Käufer für andere Zwecke als die, für die sie vorgesehen worden sind, weder reproduziert, noch offengelegt, noch in ihrer ursprünglichen oder überarbeiteten Form benutzt werden.

16.2. Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung für die Genauigkeit von Skizzen/Plänen, Daten oder Spezifikationen, die der Käufer bereitgestellt hat. Der Käufer hat den Verkäufer aus allen Schadenersatzklagen und Kosten und aus jeder Haftung im Bezug auf jedwede Patentrechtsverletzung oder sonstige Verletzung geistiger Eigentumsrechte schadlos zu halten, die aus der Befolgung der ausdrücklichen oder schlüssigen Käuferinstruktionen resultieren und der Käufer stellt den Verkäufer von jeder Haftung daraus frei und erstattet sämtliche Kosten und Ausgaben, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit den genannten Rechtsansprüchen entstanden sind. Die Entschädigung hat alle Beträge, die auf Anraten eines Rechtsanwalts gezahlt worden sind bzw. sonstige, im Zusammenhang mit den genannten Rechtsansprüchen stehende Ausgaben abzudecken.

16.3. Liefert der Verkäufer das Produkt einer dritten Person, so verbleiben sämtliche geistigen Eigentumsrechte bei der dritten Person und gehen nicht im Zuge dieses Verkaufs auf den Käufer über.

17. SCHADENERSATZ

17.1. Wird gegen den Käufer Klage erhoben, mit der Begründung, dass die Ware oder deren Verwendung oder Weiterverkauf Patentrechte, Copyright, Design, Trade Mark oder andere gewerbliche oder geistige Eigentumsrechte (kollektiv als "immaterielle Rechte" bezeichnet) einer anderen Person oder Organisation verletzt, so hält der Verkäufer (außer bei Anwendbarkeit der Klausel 12.1.4) den Käufer hinsichtlich aller Schadenersatzzahlungen, Kosten und Ausgaben, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Klage auferlegt wurden bzw. die er tragen musste, oder bei der Schadensregulierung gezahlt oder zu zahlen versprochen hat, schadlos. Dies unter folgenden Bedingungen:

17.1.1. Der Verkäufer erhält die volle Kontrolle in sämtlichen, mit der Klage in Verbindung stehenden Prozessen und Verhandlungen;

17.1.2. der Käufer gewährt dem Verkäufer im Hinblick auf diese Prozesse oder Verhandlungen angemessene Unterstützung;

17.1.3. außer infolge eines rechtskräftigen Gerichtsurteils, hat der Käufer nicht das Recht, ohne die Einwilligung des Verkäufers (die nicht ohne triftigen Grund verweigert werden darf) einen solchen Klagsanspruch zu bezahlen oder zu akzeptieren oder bei solchen Prozessen einen Vergleich abzuschließen;

17.1.4. der Käufer ist nicht berechtigt, irgendetwas zu tun, das eine Versicherungspolize oder einen Versicherungsschutz, den der Käufer für den Fall einer solchen Rechtsverletzung hat, hinfällig

machen würde oder könnte, und eine solche Entschädigung ist um jene Beträge zu reduzieren, die der Käufer aus solch einem Versicherungsschutz zurückerstattet bekommt (was der Käufer nach Kräften zu versuchen hat);

- 17.1.5. der Verkäufer hat Anspruch auf sämtliche Schadenersatzleistungen (soweit vorhanden), und der Käufer muss dem Verkäufer darüber entsprechend Rechenschaft ablegen, die dem Käufer zuerkannt worden und die von einer dritten Person im Hinblick auf einen solchen Anspruch zu zahlen sind oder mit Zustimmung des Käufers (dessen Zustimmung nicht ohne triftigen Grund verweigert werden darf) zu zahlen versprochen worden sind; und
- 17.1.6. unbeschadet irgendwelcher gewohnheitsrechtlicher Käuferpflichten hat der Verkäufer das Recht, vom Käufer angemessene Schritte zu verlangen, um Verluste, Schadenersatzleistungen, Kosten und Ausgaben, für die der Verkäufer den Käufer nach vorliegender Klausel zu entschädigen hat, möglichst gering zu halten;
- 17.1.7. die Klage wegen Rechtsverletzung wird vom Eigentümer der immateriellen Rechte (oder dessen Vertreter) eingebracht.

18. ALLGEMEINES

- 18.1. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Subunternehmer mit der Erfüllung des Vertrages (einschließlich eventueller Installationen) oder eines Teils davon zu betrauen.
- 18.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung einer der Directors des Verkäufers irgendwelche Rechte aus dieser Vereinbarung abzutreten.
- 18.3. Sämtliche Benachrichtigungen durch jeweils eine Partei an die andere, die nach vorliegenden Geschäftsbedingungen erforderlich oder möglich sind, haben in schriftlicher Form zu erfolgen und müssen an die Adresse der Empfängerpartei an deren eingetragenen Firmensitz bzw. Hauptniederlassung gerichtet sein, oder an eine andere Adresse, die der benachrichtigenden Partei zum relevanten Zeitpunkt gemäß dieser Bestimmung bekannt gegeben worden ist.
- 18.4. Kein Verzicht des Verkäufers hinsichtlich irgendeines Vertragsbruchs durch den Käufer ist so zu verstehen, dass er auch für einen zukünftigen Verstoß gegen dieselbe oder eine andere Bestimmung gelten soll.
- 18.5. Wird irgendeine Regelung der vorliegenden Geschäftsbedingungen von einer zuständigen Behörde ganz oder teilweise für ungültig oder uneinklagbar gehalten, so berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Regelungen dieser Geschäftsbedingungen bzw. den Rest der gegenständlichen Regelungen.
- 18.6. Dieser Vertrag unterliegt dem Englischen Recht und alle Parteien unterwerfen sich ausschließlich der englischen Gerichtsbarkeit.